

Zur Aufhebung der Leibeigenschaft in
den badischen Landen 1783 unter Markgraf
Carl Friedrich*

VON
FRANZ LAUBENBERGER

Bei der evangelischen Dorfkirche der einstmals selbständigen Gemeinde Eutingen — heute Pforzheimer Stadtteil — im damaligen markgräflichen Oberamt Pforzheim steht an der Straße nach dem Württembergischen zu ein Denkmal. Es erinnert an die Aufhebung der Leibeigenschaft in den markgräflich-badischen Landen vor 200 Jahren. Mit dem berühmten General-Rescript vom 23. Juli 1783 verfügte Markgraf Carl Friedrich, daß er „in Unseren Landen, welche unter Unseren alleinigen und unmittelbaren hohen und niederen Gerichtshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tage an völlig aufheben und Unseren Untertanen in ersagten Landen hiermit Leibesfreiheit erklären“¹ werde.

Was bedeutete dieser Erlaß damals für das Land, für die betroffenen Bewohner rechtlich, politisch, wirtschaftlich, menschlich, moralisch? Wie sehen wir heute diese Maßnahme, wo Begriffe wie Menschenrechte, Humanität, Freizügigkeit, Freiheit der Person, soziale Gerechtigkeit in aller Munde sind und modische Schlagwörter wie Selbstverwirklichung und Lebensqualität die Medien beherrschen? Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es zunächst einiger Vorbemerkungen allgemeiner Art.

Das politische Leben im 18. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch das System des aufgeklärten Absolutismus. Er hat die vielfältigsten Spielarten hervorgebracht. Deutschland war das Land der kleinen Residenzen, jeder Landesfürst eine Autorität für sich, jeder bemüht, das politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in seinem Land mit dem Geist der Aufklärung zu erfüllen. Dabei war ihnen allen ein patriarchalischer Zug gemeinsam, der sich auch äußerlich in der Amtssprache mit dem Ausdruck „Landesvater“ manifestierte. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts lenkten die Fürsten die Geschicke ihrer Untertanen nach den großen Vorbildern in Preußen und Österreich. Mit Reformen suchten sie ihr Staatswesen zu verbessern, Reformeifer war Regierungsmaxime und selbst auferlegte Regierungstugend. Wohl einer der hervorragendsten Vertreter dieses Herrschertypus ist — neben Herzog Karl August von Weimar, Herzog Karl Eugen von Württemberg — der badische Markgraf Carl Friedrich, ein Musterregent, dem die